

SÖBSA

Hinweis zur Anonymisierung:

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 50 B 1 2001/15

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	3
2. FÖRDERUNGSRICHTLINIEN.....	5
2.1. Zielgruppen.....	6
2.2. Förderungsvoraussetzungen.....	7
2.3. Programmabwicklung.....	8
2.4. Zuweisung und Auswahl der Teilnehmer	13
2.5. Auszahlung und Abrechnung	13
3. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN.....	14
3.1. Projektgenehmigung.....	14
3.2. Grundlagen zur Projektabrechnung	19
4. PROJEKTVERLAUF.....	21
4.1. Tätigkeitsfeld der Transitkräfte	22
4.2. Vermittlung von Transitkräften.....	23
4.3. Erfolg des Projektes.....	26
5. FÖRDERUNGSABRECHNUNG.....	28
5.1. Belegprüfung	31
5.2. Rückzahlung von Fördermittel.....	32
6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMS	Arbeitsmarktservice
BAB GmbH	Büro für Ausbildungs- und Beschäftigungsabwicklung GmbH.
BESEB	Besondere Einstellbeihilfe
BFI	Berufsförderungsinstitut
DLU	Deckung Lebensunterhalt
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung
SÖBSA GmbH	Sozial-, Öko- und Beschäftigungsservice Aichfeld GmbH.
WIFI	Wirtschaftsförderungsinstitut
WUK	Werkstätten und Kulturhaus

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Steiermärkische Landtag hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2001 den Landesrechnungshof ersucht, eine Prüfung der **SÖBSA Sozial-, Öko- und Beschäftigungsservice Aichfeld GmbH** durchzuführen.

Die Fa. SÖBSA GmbH wurde im Jahr 1999 vom Berufsförderungsinstitut Steiermark (BFI), der Caritas und dem EU-Regionalmanagement Obersteiermark West initiiert und stellt eine projektbezogene Firmengründung mit Sitz in 8753 Fohnsdorf, Josef-Ressel-Gasse 5 mit dem Geschäftszweig „Beschäftigungsservice“ dar.

Die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes ist gemäß § 6 LRH-VG grundsätzlich gegeben, da das Land im Jahr 1999 und 2000 der SÖBSA GmbH im Rahmen des sozialpolitischen Beschäftigungsprogrammes finanzielle Zuwendungen gewährt hat und eine vertragliche Prüfvereinbarung vorliegt.

Der Landesrechnungshof hat daher **eine Gebarungskontrolle der SÖBSA GmbH eingeschränkt auf das vom Land Steiermark geförderte Projekt** in den Jahren **1999 und 2000** durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Kontrolle lag in der Zulässigkeit der Subventionierung und ihrer ordnungsgemäßen Abwicklung hinsichtlich der Wahrnehmung der Erfolgskontrolle durch die Verwaltung. Des weiteren wurde die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die SÖBSA GmbH in den Jahren 1999 und 2000 überprüft.

Die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte wurden von der zuständigen Fachabteilung 11B – Sozialwesen – und von der SÖBSA GmbH zur Verfügung gestellt bzw. erteilt.

Zum Zeitpunkt des Förderungsantrages am 31. Jänner 1999 war für das „Sozialpolitische Beschäftigungsprogramm“ Frau Landesrätin Dr. Rieder zuständig.

Mit der Änderung der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung (Verordnung vom 13.11.2000, wirksam mit 15.11.2000) gingen diese Angelegenheiten in das Ressort von Herrn Landesrat Dipl. Ing. Paierl über.

Für den gesamten Zeitraum der Förderungsabwicklung war die Fachabteilung 11B – Sozialwesen zuständig.

Zum gegenständlichen Bericht hat der Landesfinanzreferent **Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl zwei Stellungnahmen** abgegeben, und zwar

- eine für die Fachabteilung 14B – Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik als derzeit zuständige Abteilung für das steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm
- eine im Wege von Landesrat Dr. Kurt Flecker als das für die Fachabteilung 11B – Sozialwesen zuständige Regierungsmitglied

Stellungnahme des Landesrates Dipl.-Ing. Herbert Paierl (Fachabteilung 14B – Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik):

Von der Fachabteilung 14B kam keine Stellungnahme, da von Seiten der Fachabteilung 14B keine Förderungen an die SÖBSA Sozial-, Öko- und Beschäftigungsservice Aichfeld GmbH geflossen sind.

Die von der Fachabteilung 11B – Sozialwesen, als fördernde Abteilung abgegebene Stellungnahme wurde im Bericht eingearbeitet.

2. FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Mit **Beschluss vom 9.11.1998** hat die Steiermärkische Landesregierung einstimmig zur Unterstützung jener Jugendlicher, welche nicht im Rahmen des NAP versorgt werden können, die Einrichtung eines „**Steirischen Jugendbeschäftigungsprogrammes – JOB 2000**“ grundsätzlich genehmigt. Dies deshalb weil die Richtlinien des „Jugend-NAP“ bzw. des Jugendausbildungssicherungsgesetzes sehr eng gefasst sind und daher eine große Zahl Lehrstellensuchender früherer Schulentlassungsjahrgänge nicht im Rahmen des NAP integrierbar waren.

Zielsetzung des „Steirischen Jugendbeschäftigungsprogrammes – JOB 2000“ war der Abbau der Jugendarbeitslosigkeit durch die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungs- und Ausbildungsplätzen zur Integration von bis zu 2000 Jugendlichen bis 31.12.2000, regional gestreut, und gestaffelt für die Jahre 1999 und 2000. Für die Programmlaufzeit war eine außerplanmäßige Budgetbedeckung von je 100 Mio. Schilling pro Programmjahr vorgesehen.

Es sollten Projekte von bestehenden Trägern gefördert werden, die im Bereich der Qualifizierung und Beschäftigung angesiedelt sind. Für die Programmbetreuung sollten erforderlichenfalls die Beratungsstrukturen des AMS genützt und besonders Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für weibliche Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

„JOB 2000“ wurde aus 100% Fördermitteln des Landes finanziert, wobei die Prüfung der Mittelverwendung nach den „Allgemeinen Abrechnungskriterien des AMS Steiermark 01/99“ durchgeführt wurde. Das AMS Steiermark hat für dieses Programm die Individualförderungen bereitgestellt.

Individualförderungen sind die „Besondere Einstellbeihilfe“ (BESEB) und „Deckung Lebensunterhalt“ (DLU), die für die Zielgruppe als Personalförderung direkt ausbezahlt wurden.

Die **Förderungsrichtlinien** wurden von der Steiermärkischen Landesregierung am **1. März 1999**, GZ.: FASW-34-471/99-8, **beschlossen**.

2.1. Zielgruppen

Diese sind:

- *„Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, welche beim AMS Steiermark seit mindestens durchgehend 6 Monaten als arbeitslos vorgemerkt sind, insbesondere weibliche Jugendliche. Eine in diese Frist fallende Ausbildungsmaßnahme oder geförderte Beschäftigung ist auf die Vormerkungszeit anzurechnen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Altersgrenze überschritten werden.*
- *Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, welche aufgrund ihres persönlichen und sozialen Umfeldes, oder aufgrund fehlender Angebote auf dem Arbeitsmarkt von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Altersgrenze überschritten werden.*
- *Lehrstellensuchende bzw. Jugendliche, welche nicht im Rahmen der Richtlinie des „Jugend-NAP“ (bzw. des Jugend-Ausbildungs-Sicherungsgesetzes) berücksichtigt werden können, insbesondere weibliche Jugendliche.*
- *Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren, welche ihre Lehr- oder Schulausbildung abgebrochen haben und die in die in eine unter a) bis c) genannte Personengruppe fallen.*
- *Besondere Berücksichtigung innerhalb der unter a) bis d) genannten Jugendlichen finden jene, welche aufgrund ihres persönlichen Umfeldes sozial, physisch oder psychisch benachteiligt sind.“*

2.2. Förderungsvoraussetzungen

Diese sind :

- *„Bevorzugt werden Projekte von Gemeinden oder Gemeindeverbänden gefördert.*
- *Förderbar sind auch Projekte von bestehenden Trägern der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z.B.: Jugend am Werk, BFI, WIFI, LFI, WUK, usw.) und von Trägern, die im Sozialbereich tätig sind (z.B.: Volkshilfe, Caritas etc.).*
- *Pro geschaffenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz (wie z.B.: Lehrlingsstiftungen, Arbeitskräfteüberlassung für Jugendliche, Beschäftigungsgesellschaften, Aktivierungsprojekte, Lehrausbildungsprojekte usw.) werden je nach Maßnahme aus Landesmitteln im Durchschnitt ATS 100.000,-- und aus Mitteln des AMS Steiermark im Durchschnitt ATS 50.000,-- zur Verfügung gestellt.*
- *Pro Projekt ist grundsätzlich eine Mindestzahl von 10 geschaffenen Jugendarbeits- oder Ausbildungsplätzen als Förderungsvoraussetzung festgelegt; bei besonderen regionalen Gegebenheiten kann diese Mindestzahl unterschritten werden.*
- *Laufende Projekte können dann gefördert werden, wenn sie nachweislich zusätzliche Kapazitäten schaffen und die Kriterien erfüllen.*
- *In die Durchschnittsförderungssumme pro zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplatz ist die Förderung von Schlüsselkräften sowie von Projektvorbereitungskosten mit eingeschlossen. Die **Förderung von Infra-***

strukturkosten (z.B.: räumliche und maschinelle Ausstattung) ist **nicht möglich**.

- *Bevorzugt berücksichtigt werden Projekte, die der nachhaltigen Integration in den Arbeitsprozess dienen und die auf den Bedarf der Wirtschaft bzw. die regional bereits bestehenden arbeitsmarktpolitischen Strukturen abgestimmt sind.*
- *Ebenfalls gefördert werden Projekte, die der Beschäftigung im Sozialbereich (z.B.: soziale Dienste) dienen.*
- *Erwünscht sind Projekte, bei denen der Projektträger zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten aus AMS-Mitteln, aus eigenen oder Mitteln dritter Finanzierungsträger nachweisen kann.*
- *Keine Förderungsmöglichkeit besteht für Projekte von landeseigenen Ausbildungseinrichtungen (wie zum Beispiel der Landesjugendheime).*
- *Auf Förderungen nach dem Programm JOB 2000 besteht kein Rechtsanspruch.“*

2.3. Programmabwicklung

Diese ist vorgesehen:

- *Die Programmabwicklung und die Projektauswahl erfolgt durch das Sozialressort des Landes Steiermark in Kooperation mit dem AMS Steiermark.*
- *Alle Aktivitäten im Rahmen der administrativen Abwicklung des Programms „JOB 2000“ werden federführend vom AMS Steiermark wahrgenommen; zur eventuell nötigen externen Unterstützung und Evaluierung*

können Mittel im erforderlichen Ausmaß, jedoch maximal 5% des gesamten Förderungsvolumens, zur Verfügung gestellt werden.

- *Mit den Projektträgern wird für jedes Projekt, welches den Zuschlag erhält, ein Fördervertrag auf Basis eines vom Projektträger vorzulegenden Projektkonzeptes erstellt.“*

Laut **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: FASW-34-471/98-4, vom 14. Dezember 1998** werden die Förderungsmaßnahmen des Jugendbeschäftigungsprogrammes „JOB 2000“ in Kooperation zwischen dem Sozialressort des Landes Steiermark und dem Arbeitsmarktservice Steiermark abgewickelt. Zur Begutachtung der eingereichten Projekte, zur begleitenden Projektberatung, Projektbetreuung und zur Evaluierung wird die Fa. BAB GmbH herangezogen. Der Finanzierungsbedarf dafür wurde für 1999 mit ATS 5.532.451,-- beziffert, wovon der Landesanteil ATS 3.886.154,-- beträgt und mit vorgenanntem Regierungsbeschluss freigegeben wurde.

Mit **Regierungsbeschluss, GZ.: FASW-34-471-101, vom 8.2.2000** wurden weitere ATS 2.744.186,-- als Teilrate für das Jahr 2000 freigegeben.

Dazu ist festzuhalten, dass **die Fachabteilung für Sozialwesen über keinen Vertrag** verfügt, der **das Auftragsverhältnis** zwischen dem Land Steiermark und der Fa. BAB GmbH **beschreibt**.

Die **Fa. BAB GmbH** ist dem Ersuchen des Landesrechnungshofes, die **Auftragsgrundlagen** mit dem Land Steiermark **vorzulegen, nicht nachgekommen**.

Zur Auftragsthematik hat die BAB GmbH das Auftragsverhältnis folgend definiert:

„Die BAB wurde zu 2/3 vom Land und zu 1/3 vom AMS beauftragt. Beauftragte Leistungen:

- *Information der Projektträger zur Konzepterstellung und aller notwendigen Vorarbeiten für die Kommission.*

- *Vor- und Aufbereitung der einlangenden Begehren für die Kommission.*
- *Erstellen der Bewilligung der Einzelmaßnahmen im Auftrag der Kommission.*
- *Endabrechnung der Einzelmaßnahmen im Auftrag der Kommission.*
- *Alle damit im Zusammenhang stehenden administrativen, evaluierenden und begleitenden Maßnahmen.“*

Für den Landesrechnungshof entspricht der Auftragsumfang grundsätzlich der Aufgabenstellung der zuständigen Förderungsabteilung. Es ist damit eine **Verlagerung des Personalaufwandes** in den **Sach-** bzw. - im konkreten Falle - sogar in den **Förderungsaufwand** gegeben.

Der Landesrechnungshof sieht einen Mangel darin, dass das Land Steiermark für die Tätigkeiten der BAB GmbH rd. 6,5 Mio. ATS zur Verfügung gestellt hat, eine **Kontrolle der geleisteten Arbeiten** jedoch von der Abteilung für Sozialwesen **nicht erfolgt ist**.

Festgestellt wird, dass gegenüber der BAB GmbH keine Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes besteht.

Der Landesrechnungshof stellt sich dabei nicht gegen den Einsatz von privaten Unternehmen in der Förderungsabwicklung, wenn dadurch Personal eingespart werden kann. In diesem Fall wäre allerdings von der fördernden Fachabteilung das Auftragsverhältnis und der Umfang der Tätigkeiten exakt zu definieren. Nur in diesem Fall ist auch eine Kontrolle der Leistungen der BAB GmbH möglich.

Stellungnahme der Fachabteilung 11B – Sozialwesen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf politischer Ebene zur Entscheidungsfindung über sämtliche Projekte im Rahmen des Job 2000 eine Kommission eingerichtet wurde. Dieser Kommission gehörten im Jahr 1999 OAR Schaubig, Mag. Schober (beide Büro Frau Landesrätin Rieder), HR Helfried Faschingbauer, Ing. Uitz (beide AMS Steiermark), an. Zur Information der FASW wurde im Jahr 2000 auch OAR Luschnig, später ASekr. Hammer (FASW) diesem Gremium beigezogen.

Auf der operationellen Ebene fanden zwischen den Vertretern des AMS, der BAB GmbH und der FASW Abstimmungsgespräche statt.

Im konkreten Fall wurde seitens des AMS und des Sozialressorts die Förderungsabwicklung aufgrund des Umfangs und der Komplexheit der Materie an die Firma BAB GmbH übertragen.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich den Einsatz von privaten Unternehmen in der Förderungsabwicklung, wenn dadurch Personal eingespart werden kann. Er drückt seine positive Haltung dazu aus, dass der Personalaufwand in den Sach- bzw. im konkreten Fall sogar in den Förderungsaufwand verlagert wurde.

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Meinung, dass von der Fachabteilung 11B das Auftragsverhältnis und der Umfang der Tätigkeiten der BAB GmbH exakt in einem eigenen Vertrag zu definieren gewesen wäre.

Dazu ist folgendes festzustellen:

Die Beauftragung der BAB GmbH erfolgte durch das Land Steiermark als auch durch das AMS Steiermark, wobei naturgemäß von denselben Prüfungskriterien ausgegangen wurde. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um eine Kosten- und Zeitersparnis zu erreichen, da ansonsten alle Unterlagen (wie Verwendungsnachweise) sowohl vom AMS als auch vom Land Steiermark einzufordern gewesen wären. In der oben genannten Kommission wurden die Förderungsbedingungen der FA11B mit jenen des AMS Steiermark verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Richtlinien des AMS und die Prüfungskriterien hinsichtlich der Mittelverwendung einen engeren

Rahmen steckten, als die von der FA11B vorgegebenen Förderungsbedingungen. Daher wurde davon ausgegangen, dass diese engeren Richtlinien und Kriterien bei der Beauftragung der BAB GmbH gelten.

Formale Grundlagen der Beauftragungen der BAB GmbH waren daher die Regierungssitzungsbeschlüsse vom 14.12.1998, GZ.: FA11B-34-471/98-4, und vom 28.02.2000, GZ.: 34-471/98-101. In diesen Regierungssitzungsbeschlüssen wurde die BAB GmbH grundsätzlich mit der Begutachtung der eingereichten Projekte, der begleitenden Projektberatung und Projektbetreuung und die Evaluierung der Projekte betraut.

Der konkrete Leistungsumfang und die Kriterien der Prüfungstätigkeit der BAB GmbH waren somit eindeutig durch die Regierungssitzungsbeschlüsse, durch die Beschlüsse der Kommission, sich an den vom AMS vorgegebenen Kriterien zu orientieren, definiert. Diese Leistungen hat die BAB GmbH auch vereinbarungsgemäß erbracht. Eine eigene Vereinbarung der FA11B zur Bestimmung des Prüfungsgegenstandes war daher im konkreten Fall, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, nicht mehr notwendig.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass Regierungsbeschlüsse und Beschlüsse einer Kommission kein Auftragsverhältnis mit einer Firma, die für das Land Leistungen in einem exakt zu definierenden Umfang erbringen soll, ersetzen kann.

Der Landesrechnungshof sieht die Verlagerung des Personalaufwandes in den Förderungsbeitrag nicht positiv. In diesem Punkt wurde der Landesrechnungshof offensichtlich von der Fachabteilung 11B falsch verstanden (siehe Seite 11).

2.4. Zuweisung und Auswahl der Teilnehmer

Diese erfolgt:

- *„Eine Kommission, gebildet aus Vertretern des Sozialressorts des Landes Steiermark, des AMS Steiermark und Trägervertretern legt die Kriterien für die Teilnehmerauswahl für die einzelnen Maßnahmen fest.*
- *Die Zuweisung der Teilnehmer im Rahmen dieser Kriterien erfolgt durch das AMS Steiermark.*
- *Über die endgültige Aufnahme entscheiden die Förderungsgeber im Einvernehmen mit den Trägern der jeweiligen Maßnahme.“*

2.5. Auszahlung und Abrechnung

Diese erfolgt:

- *„Förderungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien der Fördergeber zuerkannt; eine Pauschalierung wird angestrebt.*
- *Bei Vertragsabschluß wird ein Drittel der Förderungssumme ausgezahlt, bis zu 90% der Gesamtförderungssumme werden verteilt während der Laufzeit ausgezahlt.*
- *Der Restbetrag der Förderung wird bei Endabrechnung des Projektes und gegen Erfolgsnachweis ausgezahlt. Zu Unrecht erhaltene oder zweckwidrig verwendete Förderungen sind vom Förderungsempfänger zurückzuerstatten.“*

3. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Sozialökonomische Betriebe und Beschäftigungsgesellschaften als arbeitsmarktpolitisches Instrument charakterisieren sich im Gegensatz zu anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen u.a. aufgrund ihrer „Beschaffenheit“ (Organisation) als Betrieb und der vom Arbeitsmarktservice vorgegebenen Kombination ökonomischer (Eigenerwirtschaftungsanteil) und arbeitsmarktpolitischer Erfolgskriterien (Qualifizierung und Vermittlung). Hintergrund ist, dass Arbeitssuchende mit persönlichen und sozialen Defiziten es besonders schwer haben, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Die im Regelfall bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten in diesen Projekten, die sogenannten „Transitkräfte“, sollen durch zeitlich begrenzte Beschäftigung und die begleitende Unterstützung „job ready“ gemacht werden. In diesen befristeten Beschäftigungsverhältnissen werden verschiedene Qualifikations-elemente mit marktnahen Erfahrungen kombiniert, um den Teilnehmer/Innen nach Beendigung der Maßnahme den Übertritt in ein reguläres Dienstverhältnis am freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Förderung von Transitarbeits-plätzen erfolgt im Rahmen der Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen.

3.1. Projektgenehmigung

Mit 31. Jänner 1999 datiertem Ansuchen hat die Fa SÖBSA GmbH einen firmenmäßig vom Geschäftsführer gezeichneten Projektantrag zur Gewährung einer Förderung aus Fördermitteln des Landes Steiermark und des Arbeitsmarktservices Steiermark im Rahmen des Jugendbeschäftigungs-programmes „JOB 2000“ eingereicht. Als Einreichstelle fungierte die BAB GmbH in 8010 Graz, Grillparzerstraße 26, bei der laut Eingangsstampiglie der Projektantrag am 6. April 1999 eingegangen ist. Dazu ist festzuhalten, dass die offizielle Firmengründung erst am 31.3.1999 erfolgte.

Das Projekt verknüpft arbeitsmarktpolitische, soziale und ökonomische Interessen mit dem Ziel, langzeitarbeitslosen Menschen zumindest für ein Jahr Beschäftigung zu bieten und nach Möglichkeit in den Arbeitsprozess zu vermitteln.

Der **Gesellschaftsvertrag** wurde am **31. März 1999** zwischen den nachfolgend genannten Gesellschaftern abgeschlossen:

Gesellschafter	Anteil
BFI-Steiermark	51%
Caritas-Diözese Graz-Sekau	25%
EU-Regionalmanagement	24%

In den letzten Dezembertagen des Jahres 2000 hat sich die Gesellschaftsstruktur der gemeinnützig agierenden Fa. SÖBSA GmbH verändert. Der „Verein zur Förderung der Regionalentwicklung – Regionalmanagement westliche Obersteiermark“ mit Sitz in Zeltweg hat die Stammeinlage in Höhe von 24% übernommen.

Mit Regierungssitzungsantrag vom **22. Februar 1999** wurde das Projekt „SÖBSA“ zur Beschlussfassung vorgelegt und unter GZ.: FASW-34-471/99-8 am 1. März 1999 angenommen und der Landesanteil für 1999 in Höhe von ATS 1,031.250,-- freigegeben.

Im Amtsvortrag zum vorgenannten Sitzungsantrag wird ausgeführt:

„Die beiliegende Finanzierungstabelle und die beiliegenden 5 Projektbeschreibungen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Regierungssitzungsantrages bilden, wurden richtliniengemäß vom Büro für Ausbildungs- und Beschäftigungsentwicklung GmbH – BAB begutachtet, anlässlich der Sitzung der Begutachtungskommission am 4.2.1999 positiv bewertet und können im Sinne der Richtlinien zu JOB 2000 umgesetzt werden.“

Auf diverse Unstimmigkeiten, was den zeitlichen Ablauf als auch die finanzielle Dimension des Projektes zwischen Antragstellung und Beschlussfassung (die

SÖBSA war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegründet) anlangt, wird seitens des Landesrechnungshofes nicht näher eingegangen, weil die im Sitzungsbeschluss vom 1. März 1999 zur Kenntnis genommene Finanzierungstabelle bzw. Projektbeschreibung betreffend das Projekt SÖBSA mit Regierungsbeschluss, GZ.: FASW-34-471/1999-49, vom 12. Juli 1999 für ungültig erklärt wurde.

Im Mai 1999 wurde ein Antrag auf Erhöhung der Förderungssumme gestellt. Als Begründung diente:

- Erhöhung der Teilnehmer/Innenanzahl von 20 auf 50
- Hohe Vermittlungsquote der Maßnahme
- Beteiligung der Gemeinden
- Hohe Synergien in der Region
- Inhaltlich neue Ansätze

Gegenstand der Information an die Regierung und Kenntnisnahme durch diese war auch, dass das Projekt und die Finanzierung richtliniengemäß von der BAB GmbH begutachtet, anlässlich der Sitzung der Begutachtungskommission am 4.2.1999 positiv bewertet und befürwortet wurde, und folglich im Sinne der Richtlinien zu „JOB 2000“ umsetzbar war.

Mit dem **Regierungsbeschluss vom 12. Juli 1999** wurden gleichzeitig die auf der nachfolgend dargestellten Neukalkulation basierende Werte der Finanzierungstabelle und die Projektbeschreibung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Regierungsbeschlusses bilden, zur Kenntnis genommen und für das Jahr 1999 zusätzlich ATS 1,183.518,-- aus der VA.-St.: 1/429435-7670 „Steirisches Jugendbeschäftigungsprogramm – JOB 2000“ freigegeben. Damit hat sich der seitens der Steiermärkischen Landesregierung genehmigte Förderungsbetrag auf ATS 2,214.768,-- erhöht.

Weitere Freigaben erfolgten in der Zeitfolge mit den Regierungsbeschlüssen:

GZ.: FASW-34-471/99-84, vom 20.12.1999 mit ATS	710.914,--
GZ.: FASW-34-471/00-101, vom 28.2.2000 mit ATS	2,000.000,--
GZ.: FASW-34-471/00-124, vom 25.9.2000 mit ATS	1,792.318,--

Die von der Steiermärkischen Landesregierung zum Projekt „SÖBSA“ genehmigten Freigaben haben sich daher in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt auf ATS 6,718.000,-- belaufen und basieren auf der folgenden Projektkalkulation:

PROJEKTKALKULATION:

PROJEKTKOSTEN / LAUFZEIT	1.2.1999 - 31.12.1999	1.1.2000 - 31.12.2000	Gesamtlaufzeit
Personalkosten:			
Summe Personalkosten			
abzüglich Eigenmittel			
abzüglich Förderung AMS			
Förderungsbeitrag Land Steiermark	1.643.632,20	3.734.108,63	5.377.740,83
Sachkosten:			
Summe Sachkosten			
abzüglich Eigenmittel			
abzüglich Förderung AMS			
Förderungsbeitrag Land Steiermark	571.136,00	976.805,00	1.547.941,00
Projektkosten (Personal und Sachkosten):			
Gesamte Projektkosten	5.196.886,00	10.519.055,00	15.715.941,00
abzüglich Eigenmittel			
abzüglich Förderung AMS			
Gesamtförderung Land Steiermark	2.214.768,20	4.710.913,63	6.925.681,83

3.2. Grundlagen zur Projektabrechnung

Ist der sachlich begründete Modus zur Ermittlung des präliminierten Förderungsbetrages aus den Sollkosten nicht bekannt, fehlen auch für die Endabrechnung wesentliche Informationen darüber, wie sich aus den Ist-Kosten die effektive Förderung rechnerisch ableitet.

Aus den vorgelegten Unterlagen kann nicht ersehen werden, wie sich aus der Kostenkalkulation der Förderungsbetrag des Landes Steiermark, der Anteil des Arbeitsmarktservices und die erforderliche Eigenmittelaufbringung ableiten bzw. auf die Kostenbereiche aufteilen. Die Schlüssigkeit in Bezug auf die Kostenkalkulation ergibt sich nur insoweit als einem der vorgenannten Finanzierungsquellen eindeutig eine Prozentrelation zuordenbar ist. Beispielsweise 100% Land Steiermark für Betriebskosten, oder der Schlüssel 25 (Land) zu 35 (AMS) zu 40 (Gesellschaft) bei den Kosten der Transitkräfte. Bei allen anderen Ansätzen kann der Aufteilungsmodus nicht ersehen bzw. schlüssig nachvollzogen werden.

Eine Rückfrage bei der Geschäftsführung der Fa. SÖBSA GmbH hat diesbezüglich kein umsetzbares Ergebnis gezeitigt, weil nach seinen Angaben die Endabrechnung von der Fa. BAB GmbH an Hand der von ihm beigebrachten Unterlagen und Belege durchgeführt worden ist. Der Landesrechnungshof hat daher die Fachabteilung für Sozialwesen um Auskunft in dieser Angelegenheit ersucht. Seitens der Abteilung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass sie keine zweckdienliche Hinweise über den Modus der Endabrechnung geben kann, weil diese allein von der Fa. BAB GmbH abgewickelt worden ist. Der Landesrechnungshof hat daher die Abteilung ersucht, einen Kontakt mit der Fa. BAB GmbH herzustellen.

Im Gespräch mit der Geschäftsführung der Fa. BAB GmbH hat sich herausgestellt, dass die Förderungsberechnung in Schritten analog der Projektabstimmung innerhalb der Kommission unter Einbeziehung der SÖBSA, des Sozialressorts des Landes Steiermark, des AMS Steiermark, des BFI und der BAB er-

folgt ist. Der festgelegte Förderungsbetrag ist als eine restliche hundertprozentige Förderobergrenze zu verstehen. Sozusagen eine Förderung all dessen, was nicht durch Mittel der Arbeitsmarktförderung oder selbst erwirtschaftete Mittel bedeckt ist. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diese **Form der Förderung** der unbedeckten Differenzkosten einer **Ausfallhaftung** bzw. **Verlustabdeckung** gleich kommt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt in den Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsverträgen den genauen **Aufteilungsschlüssel und Abrechnungsmodus festzulegen**.

Rein rechnerisch beträgt die präliminierte Förderung des Landes Steiermark 44,07 Prozent der kalkulierten Projektkosten:

Projektkostenkalkulation 1999 u. 2000	ATS 15,715.941,--	100 %
Landesförderung 1999 u. 2000	ATS 6,925.681,83	44,07 %

4. PROJEKTVERLAUF

Das Förderungsprojekt besteht in der Durchführung der Maßnahme „SÖBSA“. Träger der Maßnahme ist die gleichnamige Firma „**S**ozial- **Ö**ko- und **B**eschäftigungs- **S**ervice **A**ichfeld GmbH“.

Die Zielgruppe bildeten langzeitarbeitslose Jugendliche, die den Vorgaben des Jugendbeschäftigungsprogrammes „Job 2000“ entsprechen, und langzeitarbeitslose Frauen und Männer über 25 Jahre. Die Teilnehmer/Innen sollen im Rahmen des Projektes auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt der sogenannten „nicht marktfähigen Arbeit“ vorbereitet und gegebenenfalls qualifiziert werden.

Vom Start weg erfolgte die Personalaufnahme gestaffelt entsprechend den vorhandenen Arbeitsaufträgen. Damit wurde eine Grundaustattung der sogenannten Transitmitarbeiter/Innen gewährleistet. Nach individuell langen Eingewöhnungszeiten wurde der Erstkontakt der Transitkräfte mit der vom BFI-Judenburg zugekauften sozialpädagogischen Betreuung hergestellt. Begleitend wurden Einzel- und Gruppengespräche geführt. In dieser Phase wurde durch eine vielfältig angelegte Tätigkeit versucht, die Neigungen und Stärken der Transitmitarbeiter/Innen herauszufiltern. Soweit es die anfallenden Arbeiten zuließen, konnten somit individuelle Leistungsziele festgelegt und der persönlichen Leistungsfähigkeit entsprechend angepasst werden.

Diese Bemühungen sind immer unter dem besonderen Aspekt der durch die Geschäftsfelder der SÖBSA GmbH eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten zu sehen. Ob im kommunalen Bereich, bei Vereinen und karitativen Organisationen oder in Wirtschaftsbetrieben und bei Privaten beschränkten sich die Leistungen der SÖBSA fast ausschließlich auf reine Hilfstätigkeiten von üblicherweise kurzer Dauer. Längerfristige Arbeitsaufträge waren nur schwer zu erlangen und gerade diese würden es im besonderen Maße erlauben, mit möglichst vielen Transitkräften Arbeitsversuche durchzuführen, um Eignung und Fähigkei-

ten praxisnah feststellen und fördern zu können. Dass es auch hier einige Ausnahmen gegeben hat, sei positiv angemerkt.

4.1. Tätigkeitsfeld der Transitkräfte

Von Beginn an war das Projekt „SÖBSA“ auf drei Geschäftsfelder, nämlich

- Bürgerservice,
- Ökologie und Landschaftspflege
- sowie Handwerk und Sanierung

ausgerichtet. Mit dem Dienstleistungsangebot in diesen drei Bereichen konnte von Anfang an in den Bezirken Judenburg und Knittelfeld rasch Fuß gefasst werden. Der Auf- und Ausbau der Organisation verlangte in der Anfangsphase von allen Schlüsselkräften ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und eine weit über die Normalarbeitszeit hinaus gehende Verfügbarkeit. Im folgenden wird ein Überblick über die Tätigkeiten gegeben:

- Putzaufträge in Schulen, Kindergärten, kirchlichen Gebäuden, bei Vereinen und in privaten Haushalten. Preis je Stunde zuzüglich 10% USt. ATS 100,--
- Rasen- und Anlagenpflege, Strauchschnitt, Parkplatzsäuberung, Friedhofspflege und Gartenarbeiten für Kommunen, Pfarren, Unternehmen und privaten Haushalten. Preis je Stunde zuzüglich 10% USt. ATS 120,--
- Wegebau, Müllbeseitigung, Sperrmüllsammlung, Aushilfen bei der Müllabfuhr und Kläranlage, Plakatierung und verschiedene Hilfsarbeiten für Gemeinden, Entrümpelung, Winterdienst sowie verschiedene Hilfsarbeiten in privaten Haushalten, für Vereine, karitative Organisationen und Mietergemeinschaften. Preis je Stunde zuzüglich 10% USt. ATS 160,--

- Gegen Ende des Jahres 1999 wurden mit den Stadtwerken Judenburg und der Gemeinde St. Johann am Tauern zwei Partner gefunden, die es möglich machten, mit der Produktion von Putzlappen ein weiteres Tätigkeitsfeld zu erschließen.

An Hand der Kundenstatistik kann die regionale Verankerung der Fa. SÖBSA GmbH quantitativ ersehen werden:

Kundengruppen	Anteil am Gesamtumsatz		
	1999	2000	+/-%
Kommunen	■	■	■
Gewerbe und Industrie	■	■	■
Kirchliche und karitative Organisationen und Vereine	■	■	■
Private	■	■	■

Die Kommunen haben die Zusammenarbeit ab Jahresbeginn 2000, mit dem Hinweis auf die Veränderungen bei den Getränkesteuereinnahmen, spürbar zurück genommen. Die anderen Kundengruppen haben die Auslastung konstant gehalten bzw. sogar deutlich ausgeweitet.

4.2. Vermittlung von Transitkräften

Seit 1. April 1999 sind insgesamt 59 Transitmitarbeiter/Innen, davon 31 Frauen und 28 Männer aufgenommen worden. Die Verweildauer war zwischen einem Tag und dreizehn Monaten, im Durchschnitt bei rund 6 Monaten, gelegen. Die nachstehende Tabelle fasst die Beschäftigungseffekte während der Projektlaufzeit zusammen. Wie die Entwicklungsverfolgung aufzeigt, sind einige Transitkräfte auch nach ihrem Ausscheiden von der SÖBSA noch in den Arbeitsmarkt integriert worden.

Personalentwicklung der TransitmitarbeiterInnen 1999 und 2000									
Lfd. Nr.	Name	Weiblich		Männlich		Beschäftigt		Eintr. Alter	Arbeitsaufnahme in Sparte
		Eintritt	Austritt	Eintritt	Austritt	Weibl.	Männl.		
1	N. N.			15.04.99	14.04.00		Ja	40	Baunebengewerbe
2	N. N.	03.05.99	02.05.00			Nein		20	
3	N. N.	03.05.99	02.05.00			Nein		38	
4	N. N.	06.05.99	11.10.99			Ja		28	Spar
5	N. N.			11.05.99	04.02.00		Ja	45	Industrie Metall
6	N. N.			20.05.99	31.05.99		Ja	34	Gewerbe
7	N. N.	25.05.99	24.05.00			Ja		27	Gewerbe
8	N. N.			01.06.99	31.05.00		Ja	38	Dienstleistung
9	N. N.	14.06.99	13.06.00			Ja		43	Gewerbe/Handel
10	N. N.	01.07.99	30.06.00			Ja		49	Tourismusverband
11	N. N.			01.07.99	30.09.99		Ja	33	Sonstige
12	N. N.			05.07.99	08.10.99		Nein	37	
13	N. N.	16.07.99	15.07.00			Ja		34	Molkerei Knittelfeld
14	N. N.			19.07.99	13.08.00		Nein	41	Gemeinde-Integra
15	N. N.			19.07.99	18.07.00		Ja	22	Gewerbe
16	N. N.			26.07.99	08.10.99		Nein	19	
17	N. N.			26.07.99	31.08.99		Ja	25	Sonstige (Musiker)
18	N. N.			03.08.99	11.08.99		Ja	40	Industrie Elektro
19	N. N.	24.08.99	23.08.00			Nein		39	
20	N. N.			11.10.99	11.10.99		Ja	33	Baugewerbe
21	N. N.			12.10.99	31.01.00		Ja	36	Holzindustrie
22	N. N.			12.10.99	01.09.00		Ja	37	Dienstleistung
23	N. N.			22.10.99	21.10.00		Nein	34	
24	N. N.	29.10.99	29.10.99			Nein		37	
25	N. N.	09.11.99	19.05.00			Ja		29	Billa Bruck/Mur
26	N. N.	18.11.99	19.11.99			Nein		36	
27	N. N.	07.12.99	30.06.00			Nein		29	
28	N. N.	09.12.99	09.12.99			Nein		25	
29	N. N.	31.12.99	16.06.00			Ja		37	Gewerbe
30	N. N.	24.01.00						31	
31	N. N.	24.01.00						28	*) - Gastgewerbe
32	N. N.	24.01.00						36	*) - Gastgewerbe
33	N. N.	24.01.00						28	*) - Konditorei
34	N. N.	24.01.00						32	
35	N. N.			17.02.00				35	*) - Gemeindefortanlage
36	N. N.			05.04.00				50	
37	N. N.			10.04.00				27	*) - Gärtereier
38	N. N.			11.04.00	02.05.00		Ja	35	Sonstige
39	N. N.			11.04.00	11.04.00		Nein	42	
Personalentwicklung der TransitmitarbeiterInnen 1999 und 2000									
Lfd. Nr.	Name	Weiblich		Männlich		Beschäftigt		Eintr. Alter	Arbeitsaufnahme in Sparte

40	N. N.			17.04.00				22	*) - Industriearbeiter
41	N. N.			02.05.00	28.08.00		Nein	36	
42	N. N.			08.05.00	31.08.00		Ja	37	Industrie Chemie
43	N. N.	12.05.00	10.12.00				Ja	29	Gastgewerbe
44	N. N.			18.05.00	13.10.00		Ja	23	Industrie Baustoffe
45	N. N.	13.06.00						25	
46	N. N.	14.06.00	14.06.00				Nein	31	
47	N. N.			01.06.00	06.10.00		Ja	39	Gemeinde
48	N. N.			19.06.00				39	*) - Leiharbeiter Industrie
49	N. N.	26.06.00						29	
50	N. N.	30.06.00						35	
51	N. N.	07.07.00						41	*) - Handel
52	N. N.	10.07.00						42	
53	N. N.	06.09.00	11.09.00				Nein	38	
54	N. N.	18.09.00						40	
55	N. N.			25.09.00				47	
56	N. N.			26.09.00				23	*) - Leiharbeiter Industrie
57	N. N.	09.10.00						33	
58	N. N.	10.10.00						42	
59	N. N.	13.10.00						30	
	Summe	31	17	28	21	8	15		
	Stand 31.12.2000	14		7					

Zusammenfassung		Weibl.		Männl.		Wieder beschäftigt			
		Eintritt		Austritt		Frauen	Männer	Summe	
TMA	1999	14	15	4	7				
	Summe 1999	29		11		1	5	6	
TMA	2000	17	13	13	14	Frauen	Männer	Summe	
	Summe 2000	30		27		7	10	17	

TMA	Gesamtsumme	Eintritt	Austritt	Wieder beschäftigt
		59	38	23
*)	Wieder beschäftigt nach Austritt im Folgejahr 2001			9

Von den 38 Transitmitarbeiter/Innen, die die Fa. SÖBSA GmbH wieder verlassen haben, konnten 8 Frauen und 15 Männer auf Plätze im Arbeitsmarkt vermittelt werden. Per 31.12.2000 waren 21 Transitkräfte (14 Frauen und 7 Männer) sowie inklusive der Geschäftsleitung 5 Schlüsselkräfte beschäftigt. Die Kosten dieser Schlüsselkräfte betragen im Jahr 1999 rd. ATS 847.000,-- und im Jahr 2000 rd. ATS 1,483.000.--.

Personalentwicklung der Schlüsselkräfte 1999 und 2000							
Lfd. Nr.	Name	Weiblich		Männlich		Beschäftigt 1999	Beschäftigt 2000
		Eintritt	Austritt	Eintritt	Austritt		
1	N.N			01.04.99		3	5
2	N.N			01.04.99			
3	N.N			15.04.99			
4	N.N			06.06.00			
5	N.N	03.07.00	31.12.00				

4.3. Erfolg des Projektes

Der Vermittlungsquote von 57% bei den Männern stehen nur 12% bei den Frauen gegenüber. Obwohl nur wenige Frauen und Männer im Projekt eine abgeschlossene Berufsausbildung vorzuweisen hatten, waren die Männer an einem Einstieg in ein Arbeitsverhältnis stärker interessiert. Den Frauen, ob verheiratet, oder Alleinerzieherinnen, steht einer Arbeitsaufnahme in erster Linie die Kinderbetreuung im Wege. Mangelnde Berufsausbildung, Mobilitätsprobleme, geringe Flexibilität, die Zwänge der Familie und ähnliche Abhängigkeiten stellen laut der SÖBSA ein Problemkonglomerat dar, das den Anforderungen in vielen Wirtschaftsbereichen diametral gegenübersteht. Als häufigste Gründe für den vorzeitigen Ausstieg der Transitkräfte wurden Schwangerschaft, absolute Arbeitsunlust, Exekutionen und Unzufriedenheit mit der Tätigkeit genannt.

Bereits kurz nach Aufnahme der Tätigkeit war klar, dass aufgrund der Zielgruppenvorgaben die Besetzung mit jugendlichen Transitmitarbeiter/Innen nur unzureichend erfüllt werden kann. Damit weicht die Altersstruktur von den Vorgaben des Fördermodells „Job 2000“ deutlich ab. Die Entwicklung ging dann auch dahin, dass mehr und mehr auf ältere Transitkräfte zurückgegriffen werden musste.

Die beschäftigten Jugendlichen haben zum überwiegenden Teil keine Berufsausbildung begonnen oder diese vorzeitig abgebrochen und sind noch nie

oder nur sporadisch einer geregelten Arbeit nachgegangen. Sie waren außerdem bereits mit verschiedenen Maßnahmen, wie „Come in“ bzw. Aktivgruppen konfrontiert. Diese Maßnahmen haben auch nicht zum erwünschten Durchbruch geführt und die Tätigkeitsfelder in der Fa. SÖBSA GmbH bieten auch nur begrenzte Möglichkeiten, um Neigungen und Fähigkeiten für einen dauerhaften Beruf herauszufiltern. Die Jugendlichen zum Schnuppern in Betriebe unterzubringen und so diverse Interessen zu wecken, ist nicht gelungen.

Im Rumpfwirtschaftsjahr 1999 war laut Projektantrag eine Anzahl von 20 Transitkräften geplant. Mit dem Höchststand von 16 Personen zum Jahresende wurde diese Vorgabe um 20% unterschritten. Zu Projektbeginn wurde die Teilnehmer/Innenanzahl dem Arbeitsangebot angepasst und langsam aber stetig gesteigert. Durch die eingeschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten in der kalten Jahreszeit sind die bis zum Jahresende vermittelten Männer aber nicht mehr ersetzt worden.

Mit Beginn der Wachstumsperiode wurde wieder aufgestockt und sind mit einem kurzen Zwischenhoch im Frühsommer 28 Transitmitarbeiter/Innen in Beschäftigung gestanden. Im Monatsdurchschnitt 1999 waren 11,3 und im Monatsdurchschnitt 2000 21,66 Personen beschäftigt. Auf Ganzjahresarbeitskräfte umgewertet, beläuft sich die ausbezahlte Landesförderung im Schnitt auf 80.000,- ATS je Arbeitsplatz.

Damit weicht die Zahl der Teilnehmer/Innen deutlich von der, der Förderung zugrundegelegten Anzahl, von 50 ab. Seitens der Fa. SÖBSA GmbH wurde dies als Problem der Verfügbarkeit von Transitmitarbeiter/Innen erkannt und wird von der SÖBSA im Allgemeinen von einem positiven Projektverlauf gesprochen.

Der Landesrechnungshof sieht jedoch das Ziel, besonders weibliche Teilnehmer zu fördern, nicht erreicht.

5. FÖRDERUNGSABRECHNUNG

Das Projekt hat die ursprünglich als möglich erachtete Größenordnung insgesamt nicht erreicht. Dementsprechend ist auch der Finanzmittelbedarf, der ursprünglich mit rd. 15,7 Mio. ATS veranschlagt worden ist, wesentlich geringer ausgefallen. Laut den Jahresabschlüssen der Fa. SÖBSA hat sich der Projektaufwand in den Jahren 1999 und 2000 folgend ergeben:

Gewinn- und Verlustrechnung 1999	■	■
Gewinn- und Verlustrechnung 2000	■	■
Projektaufwand 1999 und 2000	ATS	10,515.535,33

Der effektive Projektaufwand ist gegenüber dem kalkulierten Projektaufwand um rd. 5 Mio. ATS geringer ausgefallen. Anders ausgedrückt, konnten lediglich rd. zwei Drittel der Projektierung realisiert werden.

Vom genehmigten Förderungsvolumen von ATS 6,925.681,83 sind insgesamt ATS 3,925.682,-- mit den folgenden sechs Tranchen an die Fa. SÖBSA ausbezahlt worden:

Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 07.06.1999	ATS	600.000,--
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 11.10.1999	ATS	1,100.000,--
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 22.05.2000	ATS	431.250,--
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 22.05.2000	ATS	83.518,--
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 22.05.2000	ATS	710.914,--
Zahlungs- und Verrechnungsauftrag vom 22.05.2000	ATS	1,000.000,--
	ATS	3,925.682,--

Am Auszahlungssektor wurde dem Grad der Projektrealisation insoferne Rechnung getragen, als nur rd. 57 Prozent der genehmigten Förderung ausbezahlt

worden sind. Die gegenüber der ursprünglichen Einschätzung zurückgebliebene Projektrealisation macht aber auch eine Reduktion des Förderungsanspruches notwendig. Die Förderungsrichtlinien geben allerdings darüber keine Auskunft, wie in einem solchen Falle vorzugehen ist.

Die mit 8. Juni 2001 datierte Endabrechnung der Fa. BAB GmbH weist als **verbleibende Landesförderung** einen Betrag von **ATS 2,967.346,79** aus. Das machte gegenüber der zum damaligen Zeitpunkt bereits zugeflossenen Förderungssumme von ATS 3,925.682,-- eine Rückzahlung in Höhe von ATS 958.335,21 notwendig. Dieser Betrag ist laut entsprechender Geldanzeige auch tatsächlich an das Land Steiermark zurückgeflossen.

Die vorgenannte Endabrechnung fußt auf den von der Fa. SÖBSA GmbH erstellten Projektabrechnungen der Jahre 1999 und 2000 in der Systematik des Finanzplanes des Landes Steiermark. Die aus 5 Blättern samt einer Zusammenfassung bestehende Endabrechnung gliedert sich in die Bereiche Personalaufwand und Sachaufwand sowie in zwei Spalten mit Kostenarten. Die erste Spalte weist je Kostenart bekannt gegebene Kosten aus, während in der zweiten Spalte ihre betragsmäßige Anerkennung durch die [REDACTED] zum Ausdruck kommt:

Abrechnungsunterlagen - Anerkannte Summe			
Personalkosten 1999 u. 2000	■	■	■
Sachaufwand 1999 u. 2000	■	■	■
	■	■	■
Nichtanerkannte Summe		ATS	474.295,12

Wie sich aus diesen Zahlen der vorgenannte Förderungsbetrag des Landes von ATS 2,967.346,79 schlüssig ergeben bzw. welche Konsequenz der nicht anerkannte Betrag von ATS 474.295,12 haben soll und wie sich in das Zahlengefüge die Arbeitsmarktförderung von ATS 3,385.480,-- einfügt, wird in der „Endabrechnung“ offen gelassen.

Für den Landesrechnungshof stellte die Unterlage der Fa. BAB GmbH vom 8. Juni 2001 insofern **keine brauchbare Abrechnungsbasis** dar.

Die Fa. BAB GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 5. November 2002 nach Rückfrage durch den Landesrechnungshof folgende für ihre Prüfung maßgebenden Kriterien genannt:

- *„Es erfolgte eine Eckkostenabrechnung lt. des vorgelegten Finanzplanes und der Abrechnungsunterlagen auf Basis der AMS-Richtlinien.*
- *Es wurde eine 100% Belegprüfung vorgenommen.*
- *Die Aufwendungen wurden laut Richtlinien anerkannt und nach Prüfung der Originalbelege wurde die Bilanz angefordert, um eine zu hohe Förderung auszuschließen.*
- *Die Prüfung der Bilanz ergab eine niedrigere Fördersumme, als die anerkannten Aufwendungen.“*

Abrechnen heißt, an Hand einer nachvollziehbaren Rechnung unter Anschluss von Belegen bzw. sachdienlichen Erläuterungen umfassend Rechenschaft über das finanzielle Ergebnis einer Leistung legen. Abrechnungsgegenstand im konkreten Anlassfall kann nur das Projekt insgesamt sein.

Eine diesen Anforderungen entsprechende Rechenschaftslegung stellen die vorliegenden Jahresabschlüsse der Fa. SÖBSA GmbH, bestehend aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1999 und 2000, dar. Das Unternehmen hat während dieser Jahre keine weiteren Projekte parallel betrieben; d.h. alle in die Jahresabschlüsse eingearbeiteten und belegten Geschäftsfälle beziehen sich ausnahmslos auf das gegenständliche Förderprojekt.

Ist die Landesförderung, wie von der Fa. BAB GmbH dargelegt, als hundertprozentige Förderung des nicht durch andere Förderungsmaßnahmen und selbst erwirtschaftete Mittel bedeckten Differenzkosten zu verstehen, ergibt sich das Förderungsausmaß aus einer einfachen Differenzrechnung:

❖ **Belegter Projektaufwand**

abzüglich

❖ **Mittel der Arbeitsmarktförderung und Eigenerwirtschaftung**

ergibt

❖ **Landesförderung**

5.1. Belegprüfung

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1999 und 2000 verdichteten Aufwendungen und Erträge im Rahmen einer Belegprüfung vor Ort im Sinne der Prüfungsmaßstäbe von Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf ihren sachlichen Gehalt und den Verursachungszusammenhang mit dem festgelegten Projektzweck überprüft.

Dabei hat sich der Landesrechnungshof auch mit den **Reisespesen** und **freiwilligen Sozialaufwand** auseinandergesetzt. Die Abrechnung der Reisespesen erfolgte ordnungsgemäß unter Darstellung des Zweckes und der Dauer der Reisebewegung. Der Fahrt-, Aufenthalts- und sonstige Reiseaufwand stehen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Projekt.

Die Abrechnung der Reisetätigkeit erfolgte über das amtliche Kilometergeld bzw. über Fahrausweise öffentlicher Verkehrsmittel. Tagesdiäten wurden nicht verrechnet. Bei Seminarteilnahmen wurden die Nächtigungskosten laut Hoteltarif zugrunde gelegt.

Bezüglich der in den **Medien angesprochenen Missstände bei Reiseabrechnungen** hat der Landesrechnungshof festgestellt:

Die Transitmitarbeiter werden während der Beschäftigungsdauer auch sozialpädagogisch betreut. Die Kosten für diese Betreuung, die vom BFI erfolgt ist, werden der Fa. SÖBSA GmbH in Rechnung gestellt. Dabei wurden von einem

Betreuer laut den vorliegenden Rechnungen auch die Fahrzeit als Betreuungszeit (insgesamt 1,5 Stunden) verrechnet. Dazu ist festzuhalten, dass die Zeit tatsächlich aufgewendet wurde. Zwischenzeitlich wurde dies geändert, wobei nunmehr in der Regel die zu betreuenden Personen nicht mehr aufgesucht werden, sondern selbst zur sozialpädagogischen Betreuung kommen müssen.

Der freiwillige Sozialaufwand ist angemessen und beschränkt sich auf wenige Leistungen, wie z.B. gemeinsame Weihnachtsfeier.

Insgesamt war aufgrund der Belegeinschau festzustellen, dass die verrechneten und in die Finanzbuchhaltung der Fa. SÖBSA GmbH eingeflossenen Leistungen im Einklang mit den projektbezogenen Zielsetzungen stehen.

Die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 1999 und 2000 ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge sind durch die Projektrealisierung veranlasst und daher grundsätzlich der Förderungsbemessung zugrunde zu legen.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich zweier Ansätze, nämlich der „**Rücklagen für Ersatzbeschaffung**“ und der „**Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**“.

5.2. Rückzahlung von Fördermittel

Die **Rücklage für Ersatzbeschaffungen** entspricht im konkreten Fall exakt dem Wert der Abschreibungen, sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2000. Eine Zufälligkeit dieser Art ist unwahrscheinlich, sondern es muss von einem [REDACTED] [REDACTED] ausgegangen werden. Auf die entsprechenden Recherchen des Landesrechnungshofes wurde [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Um zu gewährleisten, dass letztlich [REDACTED], wurde der ertragswirksame Rechensaldo am „Verrechnungskonto Landessubvention“ genau um den Betrag der aufwandswirksamen Rücklage für Ersatzbeschaffungen angehoben.

Mit anderen Worten wurde das Jahresergebnis [REDACTED] durch zwei korrespondierende Aufwands-Ertragsansätze zu Lasten des Landes Steiermark [REDACTED]. Bei dessen Wegfall entsteht genau in Höhe der Rücklage ein Gewinn, der nicht Gegenstand einer Landesförderung sein kann.

Nachdem in den Förderungsrichtlinien **Investitionen von einer Landesförderung ausdrücklich ausgeschlossen sind**, ist zum weiteren auch aus dieser Sicht diese Vorgangsweise nicht akzeptabel. Der Geschäftsführung der Fa. SÖBSA GmbH wurde nahegelegt, diesen Betrag an das Land Steiermark zurückzuzahlen.

In den Jahresabschlüssen der Jahre 1999 und 2000 scheinen weiters diverse Rückstellungen auf. Unter Rückstellungen sind am Bilanzstichtag vorhandene Verpflichtungen mit Schuldcharakter der Unternehmung, die wegen der Ungewissheit ihres Bestehens, ihrer Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit noch keine Verbindlichkeit darstellen, zu verstehen. Soweit diese Verpflichtungen schlagend werden, rechtfertigen sie den Aufwandscharakter und führen zu entsprechenden Aufwandsauszahlungen. Zu dieser Kategorie zählen beispielsweise die Vorsorge für Abfertigungen. Nicht aber die „Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube“. Hierbei handelt es sich um einen unbaren Aufwand, der auch in Zukunft zu keiner Auszahlung führt.

Bei den „**Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube**“ liegt das primäre Motiv nicht im vollständigen Schuldausweis, sondern bei der periodengerechten

Gewinnermittlung. Generell kommt dieser Rückstellung die Aufgabe zu, das auf die Zeit des Urlaubes entfallende Nichtleistungsentgelt aufwandsmäßig in der Form abzugrenzen, dass es den einzelnen Perioden im Verhältnis der Nicht-Urlaubszeiten angelastet wird.

Dementsprechend handelt es sich um einen unbaren Aufwand, der auch in Zukunft zu keinen Auszahlungen führt. Eine rein in der periodengerechten Aufwandsabgrenzung begründete Rückstellung kann nicht Gegenstand einer Förderungsleistung des Landes sein. Daher ist auch diesfalls eine Rückzahlung geboten.

Insgesamt betrachtet stellen die als Aufwendungen verbuchten Dotierungsbeiträge für die Erhöhung von Rücklagen und Rückstellungen gewinnmindernde Bilanzierungsmaßnahmen dar, die in Bezug auf das gegenständliche Projekt auszahlungsunwirksam sind und erst in Folgeperioden für Auszahlungen betreffend Folgeprojekte zur Verfügung stehen. Der um die Dotierung verminderte Unternehmensgewinn muss wieder transparent gemacht werden. Die genannten Rücklagen und Rückstellungen sind somit in keinem Fall bei der Berechnung der Landesförderung einzubeziehen. Es ist daher von folgenden **korrigierten Projektkosten und Projekterlösen** auszugehen:

GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG	1999	2000	Summe
	ATS	ATS	ATS
Projektkosten:			
Projektaufwand lt. GuV-Rechnung	3.387.170,12	7.128.365,21	10.515.535,33
<i>abzüglich:</i>			
Rücklage ■	■	■	■
Rückstellung ■	■	■	■
Korrigierte Projektkosten	3.234.662,57	7.021.329,13	10.255.991,70
Projekterlöse:			
Eigenwirtschaftlichkeit	1.421.434,89	2.741.273,65	4.162.708,54
AMS-Förderung	1.063.062,84	2.322.417,16	3.385.480,00
Landesförderung	750.164,84	1.957.638,32	2.707.803,16
Korrigierte Projekterlöse	3.234.662,57	7.021.329,13	10.255.991,70

Dem **Land Steiermark** sind für das Jahr 1999 um ATS 152.507,55 (11.083,16 Euro) und für das Jahr 2000 um ATS 107.036,08 (7.778,62 Euro), insgesamt daher **ATS 259.543,63 (18.861,77 Euro)**, zuviel an **Projektkosten verrechnet** worden. **Der Landesrechnungshof empfiehlt eine umgehende Rückforderung bzw. Rückzahlung der zuviel verrechneten Förderungsmittel.**

Die Kritik des Landesrechnungshofes richtet sich nicht nur gegen die Vorgangsweise, wonach unbarer Aufwand, der lediglich zur Erhöhung des Zahlungsmittelbestandes und damit zur Ertragskraft des Unternehmens führt, in die Förderung einbezogen wird, sondern auch gegen die Förderungssystematik selbst. Bei der durchgeführten Differenzrechnung ist es nämlich für die Förderung unerheblich, ob Kostenarten (z.B.: Abschreibungen von Investitionen) von vornherein laut den Förderungsrichtlinien von der Förderung ausgeschlossen sind oder erst im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung im Nachhinein nicht anerkannt werden. In beiden Fällen ist die Bedeckung zwangsläufig aus selbst-erwirtschafteten Mitteln die Konsequenz, was ihre Verfügbarkeit für die anerkannten Projektkosten vermindert.

Stellungnahme der Fachabteilung 11B – Sozialwesen:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die verrechneten und in die Finanzbuchhaltung der SÖBSA GmbH eingeflossenen Leistungen im Einklang mit den projektbezogenen Zielsetzungen stehen. Die in den Gewinn- und Verlustrechnungen ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge sind durch die Projektrealisierung veranlasst.

*Ausnahmen bestehen nach Meinung des Landesrechnungshofes hinsichtlich zweier Ansätze, nämlich der „**Rücklagen für ■■**“ und der „**Rückstellungen für ■■**“. In diesen beiden Fällen wären die entsprechenden Förderbeträge an das Land Steiermark zurückzuzahlen.*

Tatsächlich sind Rücklagen für Investitionen im Rahmen einer Förderung ausgeschlossen. Diese Positionen wurden daher auch von der BAB GmbH im Zuge der Prüfung nicht anerkannt und auch in der Endabrechnung vom 8. Juni 2001 mit Null ausgewiesen. Es wurde daher auch von der FA11B lediglich der auf das Land Steiermark entfallende prozentuelle Anteil der Förderung entsprechend dieser Endabrechnung (von insgesamt ATS 2.967.346,79) ausbezahlt. Durch diese bilanztechnisch grundsätzlich zulässige Vorgangsweise der SÖBSA GmbH ergab sich jedoch eine Erhöhung des Eigenmittelanteiles der SÖBSA GmbH und damit eine Verringerung des Förderungsanteiles des Landes Steiermark in der Höhe von ATS 259.543,63 (18.861,77 Euro). Die SÖBSA GmbH wurde aufgefordert diesen Betrag dem Land Steiermark rückzuüberweisen.

Abschließend werden die Sollwerte (Förderung und Projektkosten) den Istwerten bzw. den korrigierten Werten des Landesrechnungshofes gegenübergestellt.

	Projektkosten Landesförderung		Förderungsrelation
	ATS	ATS	%
SOLLWERTE	15.715.941,00	6.925.681,83	44,07
ISTWERTE	10.515.535,33	2.967.346,79	28,22
Korrektur lt. LRH	10.255.991,70	2.707.803,16	26,40

Der Relationsvergleich macht deutlich, dass die Ausgangswerte von den effektiven Werten doch erheblich abweichen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 9. Dezember 2002 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt:

Teilgenommen haben:

von der Fachabteilung 11 A - Sozialwesen Mag. Ulrike BUCHACHER
ASekr. Erich HAMMER

von der Fachabteilung 14 B – Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik
Hofrat Dr. Walter FRISEE

von der SÖBSA GmbH Geschäftsführer
Johann VUKMANITSCH

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor

HR Dr. Johannes ANDRIEU

Landesrechnungshofdirektorstellvertreter

WHR Dr. Hans LEIKAUF

HR Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL

RR OAR. Harald KRONEGGER

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Die gegenständliche Prüfung bezog sich ausschließlich auf das **vom Land Steiermark geförderte Projekt** in den Jahren **1999** und **2000**.
- Zum Zeitpunkt des **Förderungsantrages am 31. Jänner 1999** und der **Beschlussfassung des Projektes am 12. Juli 1999** war für das „**Sozialpolitische Beschäftigungsprogramm**“ **Frau Landesrätin Dr. Anna Rieder zuständig**.
- Die **Zuständigkeit für das „Sozialpolitische Beschäftigungsprogramm“** ging mit der Änderung der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung (Verordnung vom 13. November 2000, wirksam mit **15. November 2000**) auf **Herrn Landesrat Dipl.-Ing. Herbert Paierl** über.
- Laut Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1998 werden die Förderungsmaßnahmen des Jugendbeschäftigungsprogrammes „JOB 2000“ in Kooperation zwischen dem Sozialressort des Landes Steiermark und dem Arbeitsmarktservice Steiermark abgewickelt.
- Zur **Begutachtung der eingereichten Projekte**, zur begleitenden Projektberatung, Projektbetreuung und zur Evaluierung wurde die **Firma BAB GmbH** herangezogen.
- Die **Fachabteilung für Sozialwesen** verfügt über **keinen Vertrag**, der das **Auftragsverhältnis** zwischen dem Land Steiermark und der Firma BAB GmbH. **beschreibt**.
- Die **Firma BAB GmbH** ist dem Ersuchen des Landesrechnungshofes, die **Auftragsgrundlagen** mit dem Land Steiermark **vorzulegen, nicht nachgekommen**.
- Festgestellt wird, dass gegenüber der BAB GmbH. **keine Prüfungs-kompetenz** des Landesrechnungshofes besteht.

- Die Beauftragung der Firma BAB GmbH. stellt eine **Verlagerung des Personalaufwandes** in **den Sach-** bzw. – im konkreten Fall – sogar in den **Förderungsaufwand** dar.
- Der Landesrechnungshof bemängelt, dass das Land Steiermark für die Tätigkeiten der BAB GmbH. rund 6,5 Mio. ATS zur Verfügung gestellt hat, eine **Kontrolle der geleisteten Arbeiten** jedoch von der Abteilung für Sozialwesen **nicht erfolgt ist**.
- Das **Ansuchen** der SÖBSA GmbH. vom 31. Jänner 1999 um Fördermittel, ist bereits **vor deren offiziellen Firmengründung** am 31. März 1999 beim Land eingelangt.
- Aus den vorgelegten Unterlagen kann **nicht ersehen werden**, wie sich aus der Kostenkalkulation der Förderungsbetrag des Landes Steiermark, der Anteil des Arbeitsmarktservices und die erforderliche Eigenmitteleaufbringung ableiten bzw. auf die Kostenbereiche aufteilen.
- Die praktizierte **Form der Förderung** der unbedeckten Differenzkosten kommt einer **Ausfallhaftung** bzw. **Verlustabdeckung** gleich.
- Die **Besetzung** mit **jugendlichen TransitmitarbeiterInnen** konnte **nur unzureichend erfüllt** werden. Die **Altersstruktur weicht** von den **Vorgaben** des Fördermodells „JOB 2000“ deutlich **ab**.
- Das Ziel, besonders **weibliche Teilnehmer** zu **fördern**, wurde **nicht erreicht**.
- Insgesamt war aufgrund der Belegscheine festzustellen, dass die **verrechneten** und in die Finanzbuchhaltung der Firma SÖBSA GmbH. eingeflossenen **Leistungen** im **Einklang** mit den projektbezogenen **Zielsetzungen** standen.
- Die in den Medien angesprochenen Missstände bei Reiseabrechnungen konnten **einer Klärung** zugeführt werden.
- Die in der Bilanz gebildete **Rücklage für** [REDACTED] **widerspricht** den **Förderungsrichtlinien** und wäre an das Land Steiermark **zurückzuzahlen**.

- Die **Rückstellungen für** [REDACTED] sind ebenfalls **nicht förderungsfähig** und wären an das Land Steiermark **zurückzuzahlen**.
- Insgesamt sind dem Land Steiermark dadurch **ATS 259.543,63 (€18.861,77) zu viel an Projektkosten verrechnet worden**.

- Der Landesrechnungshof empfiehlt der fördernden Abteilung, das **Auftragsverhältnis** und **den Umfang der Tätigkeiten exakt zu definieren**.
- In den Förderungsrichtlinien bzw. Förderungsverträgen sollte der **genaue Aufteilungsschlüssel** und **Abrechnungsmodus festgelegt** werden.
- Eine umgehende **Rückforderung bzw. Rückzahlung** der **zuviel verrechneten Förderungsmittel** [ATS 259.543,63 (€18.861,77)] wäre erforderlich.
- Der **Personalaufwand** sollte **nicht** in den **Förderungsaufwand verlagert werden**.
- Gemäß § 6 LRH-VG sollte dafür gesorgt werden, dass bei der Vergabe von Förderungsmitteln eine **Gebahrungskontrolle durch den Landesrechnungshof vertraglich vorbehalten wird**.

Graz, am 23. Mai 2003
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu